

# RS Vwgh 1988/2/10 88/01/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1988

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

## Norm

B-VG Art133 Z1;

StGG Art12;

VersammlungsG 1953 §6;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Jede Verletzung des VersammlungsG, insbesondere eine Untersagung, die durch § 6 VersammlungsG nicht gedeckt ist, bedeutet einen unmittelbaren Eingriff in das durch Art 12 StGG gestützte Grundrecht und stellt sich somit als eine "Verfassungswidrigkeit", d. h. als eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes der Versammlungsfreiheit, dar. Beschwerden, die eine Verletzung dieses Rechtes geltend machen, sind von der Zuständigkeit des VwGH ausgeschlossen. Dies gilt auch in Ansehung verfahrensrechtlicher Fragen.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)

Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010020.X01

## Im RIS seit

28.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

27.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)